

Fall(en)management für Alleinerziehende

**Positionspapier des VAMV
zu Alleinerziehenden im SGB II**



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V.

Inhalt

Einführung

1. Fallmanagement für Alleinerziehende
2. Erwerbsbiografie und Lebensentwürfe
3. Verantwortung für Kinder
4. Kinderbetreuung
5. Zeit- und Energieressourcen
6. Finanzielle Belastungen durch den Einstieg in den Arbeitsmarkt und weitere Belastungen
7. Im Dschungel der Transferleistungen
 - 7.1 Alleinerziehende mit einer Erwerbstätigkeit, so genannte „Aufstocker/innen“, die noch ergänzend ALG-II erhalten
 - 7.2 Alleinerziehende im ALG-II-Bezug, deren Kinder ein Einkommen haben, das ihren Bedarf deckt oder überschreitet
 - 7.3 Alleinerziehende in einer Ausbildung

8. Fazit

Anhang: Literaturhinweise

Impressum

Der VAMV formuliert in diesem Papier Anforderungen an die Arbeitsvermittlung und die durch das SGB II und angrenzende Gesetzgebung vorgegebenen Strukturen, um die Situation für Alleinerziehende zu verbessern.

Einführung

Gut 40 Prozent der Alleinerziehenden beziehen Leistungen nach dem SGB II. Das sind etwa 660.000 Alleinerziehende. Mehr als 200.000 von ihnen sind in Teil- oder Vollzeit erwerbstätig und benötigen Transferleistungen, um ihre Existenz zu sichern. Das bedeutet, dass sie von ihrem selbst erwirtschafteten Lohn nicht leben können. Die Leistung des SGB II heißt „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ – faktisch ist ein hoher Anteil der Leistungsbezieher/innen nicht arbeitssuchend, da sie bereits Arbeit haben. Mit der Begrifflichkeit wird der Handlungsbedarf auf dem Arbeitsmarkt verschleiert.

Mehr als die Hälfte der Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, sind Kinder Alleinerziehender. Alleinerziehende sind häufiger und länger bedürftig im Sinne des SGB II als andere Bevölkerungsgruppen. 95 Prozent der Alleinerziehenden im SGB II sind weiblich. Im Vergleich zu Müttern in Paarbeziehungen ist ein höherer Anteil allein erziehender Mütter erwerbstätig. Dies deutet darauf hin, dass Alleinerziehende im SGB II die Probleme eines geschlechter- und familienungerechten Arbeitsmarktes widerspiegeln.

Mangelhafte Kinderbetreuungsangebote sind ein zentrales Problem bei der Existenzsicherung für Alleinerziehende. Nach wie vor fehlen für die 205.000 Kinder von Alleinerziehenden unter drei Jahren ausreichend Plätze. Die Versorgung liegt in den westlichen Ländern bei nur 12,2 Prozent. Die politisch vereinbarte Zielperspektive bis 2013 beträgt 35 Prozent. Dieses Ziel ist noch weit entfernt. Darüber hinaus fehlen in den alten Bundesländern Ganztagesplätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und auch die Schulbetreuung weist große Lücken auf. Die Kosten für die Angebote sind nicht einheitlich geregelt und insbesondere für Alleinerziehende mit geringerem Einkommen nicht zu finanzieren. Eine organisatorisch und finanziell aufwändige Patchwork-Betreuung ist für erwerbstätige Alleinerziehende oftmals die Folge, da sie überwiegend alleine die Erziehungsverantwortung tragen.

Eine Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden darf nicht einseitig über Druck auf die Alleinerziehenden erfolgen. Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktteilhabe müssen auch Teilziele ins Auge gefasst oder auch längere (Um-)wege in Kauf genommen werden. Dazu bedarf es jedoch umfangreicher und komplexer Unterstützungsstrukturen, die nicht nur eine gelungene Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, sondern vor allem Existenzsichernde Arbeitsplätze bieten.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) formuliert in diesem Papier Anforderungen an die Arbeitsvermittlung und die durch das SGB II und angrenzende Gesetzgebung vorgegebenen Strukturen, um diese Situation zu verbessern.

**40 Prozent der
Alleinerziehenden
beziehen
Leistungen nach
dem SGB II**

1. Fallmanagement für Alleinerziehende

Der Begriff des Fallmanagements wird in den letzten Jahren inflationär verwendet. Auch im Kontext der Arbeitsvermittlung und im gesamten Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches findet dieser Begriff unterschiedliche Bedeutungen und kann teilweise synonym mit dem/der „persönlichen Ansprechpartner/in“ oder dem/der Sachbearbeiter/in verwendet werden. Das vorliegende Papier argumentiert für ein an sozialwissenschaftlicher Fachlichkeit orientierten Definition eines ressourcenorientierten Fallmanagements. Der VAMV verweist dazu auf die in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge formulierten Anforderungen an das Fallmanagement im SGB II (Deutscher Verein 2009).

Alleinerziehende spiegeln die Schwächen eines familien- und geschlechterungerechten Arbeitsmarktes in besonderem Ausmaß wider. Sie sind daher keine besondere „Fallgruppe“, sondern nur in besonderem Maße von allgemeinen Nachteilen betroffen. Dies lässt sich beispielsweise an den höheren Anteilen nicht erwerbstätiger Mütter in Partnerschaften nachweisen, die allerdings nicht im SGB II auftauchen, da sie vom Einkommen ihrer Partner leben.

Vor dem Hintergrund dieser arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Schwachpunkte ist es von besonderer Bedeutung, im Bereich des Fallmanagements neue Lösungen zu finden. Unter den gegebenen Voraussetzungen und vor dem realpolitischen Hintergrund ist mittelfristig ein spezielles Fallmanagement für Alleinerziehende zu befürworten. Die hohen Fallzahlen Alleinerziehender im SGB II, die hohen Verbleibsquoten und die hohen Anteile derer, die in einem Wechsel von SGB II und Erwerbstätigkeit stehen, sprechen für besondere Bedarfe beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Alleinerziehende bringen beim Einstieg in die Erwerbstätigkeit bestimmte Merkmale ihrer Lebenssituation mit, die mehr oder weniger ihre Erwerbsmöglichkeiten beeinflussen können. Wie in einem Puzzle müssen daher verschiedene Aspekte mit bedacht werden, wenn ein Arbeitsmarkteinstieg geplant wird oder die Erwerbstätigkeit ausgeweitet werden soll. Welche Merkmale sind dies?

- Erwerbsbiografie und Lebensentwürfe
- Verantwortung für Kinder
- Kinderbetreuung
- Zeit- und Energieressourcen
- Finanzielle Belastungen
- Im Dschungel der Transferleistungen
- Bildungsbedarf mit dem Anspruch lebenslangen Lernens
- Die besondere Situation von Aufstocker/innen

Diese Struktur der individuell unterschiedlichen Lebensgestaltung, der Lebenssituation und der im Einzelfall vorhandenen „Vermittlungshemmnisse“ muss jeweils individuell betrachtet und gelöst werden. Alleinerziehende sind in die-

Alleinerziehende sind keine besondere „Fallgruppe“.

Alleinerziehende bringen beim Einstieg in die Erwerbstätigkeit bestimmte Merkmale ihrer Lebenssituation mit.

sem Sinne zwar eine Gruppe, die spezielle Bedürfnisse mitbringt, die aber keineswegs immer und für alle zutreffen.

Durch die Reform des Sozialrechts im Jahr 2005 wurde die Arbeitslosenhilfe gestrichen. Regelungen der Hilfen zum Lebensunterhalt aus dem Sozialhilfegesetz und Ansprüche aus dem SGB III wurden zum SGB II entwickelt. Das SGB II entstammt daher einer originär nicht auf Arbeitsmarktintegration ausgelegten Organisationsstruktur. Dies führt sowohl hinsichtlich der institutionellen Arrangements als auch hinsichtlich des individuellen Fallmanagements zu Ungleichzeitigkeiten, Vorurteilen und Stigmatisierungen. Die Stigmatisierungen führen zu Selbst- und Fremdschreibungen, die auf individueller Ebene entmutigend wirken können. Ein Schwerpunkt auf Druck und Kontrolle führt für Transferbezieher/innen, die vielfach seit nur einem Jahr Arbeit suchen und sich nicht unterstützt, sondern bevormundet fühlen, zu negativen Effekten für die Arbeitsmarktteilhabe. Ein falsch verstandenes Fallmanagement im SGB II kann so zur Falle werden. Ein Schwerpunkt der Arbeit eines Fallmanagements für Alleinerziehende sollte daher die Begegnung auf Augenhöhe und eine Konzentration auf originäre Aufgaben der Arbeitsvermittlung sein. Eine hohe Personalfluktuation auf institutioneller Seite sowie geringe Berufs- und Lebenserfahrungen der Fallmanager/innen wirken kontraproduktiv und sind zu vermeiden.

Falsch verstandenes Fallmanagement im SGB II kann zur Falle werden.

2. Erwerbsbiografie und Lebensentwürfe

Die Chancen Alleinerziehender auf dem Arbeitsmarkt hängen eng mit ihren Lebensentwürfen zusammen. Alleinerziehende, die aus einer traditionellen Ehe kommen und mehrere Jahre nicht erwerbstätig waren, verfügen über schlechtere Arbeitsmarktchancen als solche mit einer ununterbrochenen Erwerbsbiografie.

Zudem bedarf ein Abschied von einem einmal gelebten Entwurf oder einem Lebenskonzept auch einer Übergangszeit der Neuorientierung. Dies gilt insbesondere kurz nach Trennung und Scheidung. Umschwünge von einer Lebenssituation zu einer anderen können, insbesondere wenn für Kinder Verantwortung getragen wird, eine längere Anpassung benötigen. Die Struktur von Arbeitsmarkt, Kinderbetreuung und den zunehmend entgrenzten Anforderungen der Erwerbstätigkeit führt auch in Paarfamilien dazu, dass in erster Linie Frauen berufliche Nachteile in Kauf nehmen, um die Privatbeziehungen aufrecht zu erhalten und für die Reproduktionsarbeit zu sorgen. Dies führt im Fall des Alleinerziehens zu erheblichen Nachteilen.

Die Chancen Alleinerziehender auf dem Arbeitsmarkt hängen eng mit ihren Lebensentwürfen zusammen

3. Verantwortung für Kinder

Alleinerziehende leben mit ihren Kindern in einem Haushalt und übernehmen die Hauptverantwortung für deren Erziehung und Pflege. Das bedeutet, dass auch potenziell keine zweite erwachsene Person Verantwortung übernehmen kann. Erwerbsanforderungen oder auch die Teilhabe am Arbeitsleben muss daher mit dieser Verantwortung abgestimmt werden. Die Erziehungsverantwortung im Alltag obliegt häufig allein der Mutter. Sie muss Erwerbsanforderungen und Familienverantwortung abstimmen. In der Regel erhält sie keine Entlastung durch den Vater der Kinder. Umgangsregelungen werden klassischer Weise nach wie vor für das Wochenende getroffen.

Kurz nach einer Trennung oder Scheidung ist es möglich, dass Kinder bereits durch die Veränderungen belastet sind. Weitere Veränderungen, wie ein plötzlicher Wechsel der Betreuungssituation oder ein berufsbedingter Umzug können sich hier verschlechternd für das Kind auswirken. In Hochkonfliktfällen, in denen es zu anhaltenden Streitigkeiten der Eltern über Umgang, Sorgerecht oder Unterhalt gekommen ist, können ebenfalls sehr sensibel für plötzliche Veränderungen sein. Mögliche Konflikte, aber auch positive Ressourcen, die durch die getrennte Lebenssituation entstanden sind, sollten unbedingt mit bedacht werden.

4. Kinderbetreuung

Ein Einstieg ins Erwerbsleben oder eine Ausweitung des Umfangs der Arbeitszeiten gelingt Alleinerziehenden nur, wenn ausreichend qualitative Angebote zur Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Die Kommunen haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Altersgruppen bedarfsgerecht Plätze angeboten werden.

Der/die Fallmanager/in kann Alleinerziehende nur dann kompetent auf ihren Weg ins Erwerbsleben unterstützen, wenn er/sie sich einen umfassenden Überblick über das Betreuungsangebot in der Stadt verschafft hat. In der Beratung müssen praktikable, nachhaltige und finanzierbare Lösungen gefunden werden. Dazu bedarf es der Beachtung wichtiger Leitfragen:

Sind die zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote kompatibel mit den zukünftigen Arbeitszeiten (Schichtdienst, Wochenenddienst, bei Teilzeitqualifizierung die Schulzeiten, etc.)?

Sind die Kosten für die Betreuung gemessen an dem zukünftigen Einkommen finanzierbar? Werden einkommensabhängige Elternbeiträge erhoben? Wer übernimmt oder beteiligt sich gegebenenfalls an den Kosten?

Alleinerziehende übernehmen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Pflege ihrer Kinder.

Für Kinder aller Altersgruppen müssen ausreichend qualitative Angebote zur Kinderbetreuung zur Verfügung stehen.

- Sind die Ferienzeiten bei der Kinderbetreuung berücksichtigt?
- Können Schulkinder am Nachmittag betreut werden und wird eine Hausaufgabenbetreuung sichergestellt?
- Werden besondere Förderbedarfe der Kinder in den Blick genommen? (behinderte Kinder, ADHS, Kinder, die durch die Trennung sehr stark leiden, etc.)
- Gibt es ergänzende Angebote zur Kindertageseinrichtung oder zur Schule?
- An wen können sich Alleinerziehende wenden, um schnell einen bedarfsgerechten Platz zu erhalten?
- Wer übernimmt gegebenenfalls Fahrtkosten zu weiter entfernten Angeboten?

Die Fallmanager/innen müssen über die Modalitäten der Platzvergabe informiert sein. Arbeitsaufnahme bzw. Maßnahmebeginn im laufenden Kindergarten- oder Schuljahr erschweren erheblich die Suche nach einem bedarfsgerechten Platz. Hier wäre es notwendig, mit den Kommunen nach flexiblen Lösungen zu suchen, die die Bedürfnisse der Alleinerziehenden und der Kinder berücksichtigen. Eingewöhnungszeiten und eine Neuorganisation des Familienalltags (z.B. Fahrzeiten, Tagesablauf, Bringe- und Abholzeiten) müssen in der Beratung angesprochen und gelöst werden. Auch die Frage „Wie viel Betreuungsstunden sind dem Kind bspw. nach der Trennung zuzumuten?“ muss umfassend beraten werden. Ein Kind, das mit der Betreuungssituation überfordert ist, wird öfter erkranken und die Mutter kann ihrem Arbeitgeber nicht so zuverlässig zur Verfügung stehen. Ein stetiger Ausbau des Betreuungs- und Arbeitsumfanges ist oftmals die bessere Alternative.

Der/die Fallmanager/in muss über ein Beratungskonzept zur Kinderbetreuung verfügen, das die individuelle Lebenssituation der Einelternefamilie, die Finanzsituation und die kurz- und langfristigen Anforderungen an die Kinderbetreuung berücksichtigt.

Erst wenn die Kinder umfassend und qualitativ versorgt sind, ist der Weg frei für eine berufliche Perspektive und den damit verbundenen neuen Herausforderungen.

5. Zeit- und Energieressourcen

Alleinerziehende haben ein großes Interesse an wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Sie spüren aber sehr wohl die Vorurteile gegenüber ihrer Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und die Belastungen, unter denen sie stehen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedeutet für sie entweder eine Beschäftigung in Vollzeit, Teilzeit oder im Minijob, bedeutet geregelte oder flexible Arbeitszeiten oder aber eine Beschäftigung im Schichtdienst. Möglicherweise sind außerdem Qualifizierungsmaßnahmen notwendig.

Flexible Lösungen, um die Bedürfnisse der Alleinerziehenden und ihrer Kinder zu berücksichtigen.

Die Fallmanagerin muss über ein Beratungskonzept zur Kinderbetreuung verfügen.

Vielfach müssen Alleinerziehende nach individuellen Lösungen für die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie suchen. Erwerbsarbeit und Familie in Einklang zu bringen, bedarf eines Zeitmanagements- und Organisationstalents. Beide Bereiche konkurrieren allerdings um die Zeit- und Energieressourcen. Unter diesen Bedingungen ist der Familienalltag neu zu organisieren und so entstehen für die alleinerziehenden Mütter oder Väter wieder Stresssituationen.

In der Erwerbsarbeit zählen Verfügbarkeit, Mobilität und Flexibilität. Dazu kommt, dem Erwartungsdruck des Arbeitgebers – aber auch den eigenen Erwartungen an Verfügbarkeit und Erfolg – gerecht zu werden. Häufig hängt der Grad der Erwerbsbeteiligung mit dem Alter der Kinder zusammen. Eine entscheidende Rolle kommt der Absicherung der Kinderbetreuung zu. Die allein erziehenden Mütter und Väter stehen vor der Aufgabe, ausreichende und flexible Angebote für ihre Kinder/Jugendliche der unterschiedlichsten Altersstufe zu finden. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Überstundenarbeit, Schließzeiten der Kindertagesstätte oder Krankheit der Kinder sind abzusichern. Kinder brauchen aber planbare und verlässliche Arbeitszeiten. Sie brauchen Zeit mit ihrer Bezugsperson, die auch eine familienorientierte Flexibilität zulässt. (z. B. bei Kindergeburtstagen, Elternversammlungen, Freizeitbetätigungen der Kinder)

Oft fehlt eine bedarfsgerechte Infrastruktur, d. h. wohnortnahe Betreuungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote sind nicht vorhanden. Gibt es jedoch diese lokalen Netzwerke und Hilfsangebote, müssen Alleinerziehende sich die Informationen darüber selbst „erarbeiten“ und in der Lage sein, eigenständig „Unterstützungspakete“ zu entwickeln.

Kommunale Servicestellen, z. B. bürgernahe Familienbüros sollten Anlaufstellen sein, um familienbezogene Unterstützungsleistungen zeitnah anzubieten. Antragsformulare bereithalten, Anträge entgegennehmen und an entsprechende Stellen weiterleiten, würde z. B. den zeitlichen und bürokratischen Aufwand für die Alleinerziehende reduzieren.

Zeit ist eine wichtige Ressource für Einelternfamilien. Neben der individuellen Zeit für das familiäre Zusammenleben, braucht die Alleinerziehende ebenso Zeit für die Integration in soziale Netzwerke und deren Pflege. Der Mangel an Zeit ergibt sich aber oft durch lange Arbeitswege, Hol- und Bringdienste der Kinder sowie durch die ständig wechselnde Alltagsorganisation.

Erwerbsarbeit kollidiert außerdem oft mit Öffnungs-, Verkehrs- und Betriebszeiten in familienrelevanten Einrichtungen und Geschäften, bei Ärzten und Behörden oder mit dem öffentlichen Nahverkehr. Den Anforderungen an Flexibilität des Arbeitsmarktes stehen diese entgegen.

Um den Anforderungen des Alltags gerecht zu werden, benötigen Alleinerziehende aber auch eigene Regenerationszeiten, d. h. Zeiten für sich selbst. Allerdings sparen sie oft wegen der Zeitnot an diesen Erholungsphasen. Die stärkere Beanspruchung und Belastungen im alltäglichen Leben wirken sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Alleinerziehenden aus. Sie leiden häufiger unter allgemeinen und psychischen Beschwerden und neigen außerdem eher zu einem gesundheitsriskanten Verhalten (z. B. chronische Bronchitis, Migräne, Nervosität, Niedergeschlagenheit). Be-

Erwerbsarbeit und Familie in Einklang zu bringen, bedarf eines Zeitmanagement- und Organisationstalents.

Kommunale Servicestellen sollten Anlaufstellen für Alleinerziehende sein.

sonders betroffen sind hiervon Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung gelöst haben.

Allerdings können Alleinerziehende nicht generell als besonders „kranke“ Gruppe bezeichnet werden. Inwieweit diese Belastungen bewältigt werden, hängt ganz wesentlich vom Vorhandensein sozialer Netzwerke und der Unterstützung ab. Außerdem spielt die eigene Überzeugung, schwierigen Situationen nicht allein und hilflos ausgeliefert zu sein sowie das eigene Selbstbewusstsein eine große Rolle.

6. Finanzielle Belastungen durch den Einstieg in den Arbeitsmarkt und weitere Belastungen

Für manche Alleinerziehende birgt die Erwerbsaufnahme nach dem SGB II Bezug zum Teil sehr unangenehme Überraschungen. Er/sie beginnt eine Arbeit und muss erst einmal eine Vorleistung, nämlich ihre/seine Arbeitskraft einsetzen. Löhne und Gehälter werden in der Regel erst frühestens am Monatsende fällig. Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht jedoch jeweils zum Monatsanfang.

Aufgrund des Zuflussprinzips im SGB II (Zuflussprinzip heißt, dass ein Einkommen in dem Monat auf das ALG II angerechnet wird, in dem man das Einkommen erhält) hängt es also davon ab, wann der Arbeitgeber Lohn bzw. Gehalt auszahlt. Es kann dem/der Alleinerziehenden passieren, dass er/sie die Erwerbstätigkeit mit Rückzahlungen von überzahlten SGB II Leistungen beginnen muss, wenn beispielsweise der Arbeitgeber am Ende des Monats den ersten Lohn auszahlt und damit eine Überzahlung des Sozialleistungsträgers entsteht. Das heißt also, dass sie gleich zu Beginn möglicherweise Schulden hat, die sie zurückzahlen muss.

Häufig passiert es auch, dass der Leistungsträger aufgrund der pflichtgemäßen Meldung der Erwerbsarbeitsaufnahme umgehend die Leistungen einstellt, und die betreffenden Personen im ersten Monat ihrer Erwerbstätigkeit ohne jeglichen Geldleistungen dastehen und nicht wissen, wie sie mit ihren Kindern den Monat „überstehen“ können. In diesen Fällen muss sich der/die Alleinerziehende mittels Widerspruch zur Wehr setzen. Dies bedeutet neben den vielfältigen Veränderungen aufgrund der Arbeitsaufnahme zusätzliche psychische und finanzielle Belastungen. Dies Vorgehen ist rechtswidrig, denn erst frühestens am Ende des Monats kann man über entsprechende Geldmittel verfügen und nur so genannte bereite Mittel dürfen berücksichtigt werden.

Bei einer Arbeitsaufnahme in einer anderen Stadt, in einem anderen Landkreis bzw. in einem anderen Bundesland kann es zu Problemen mit den unterschiedlichen Regelungen im Kinderbetreuungsbereich kommen. Dennoch wird eine solche Mobilität von ALG-II-Bezieher/innen gefordert.

Mit der Erwerbstätigkeit verändert sich nicht nur in positivem Sinne das Einkommen, sondern es können dadurch auch in negativem Sinne Veränderungen eintreten. So ist es häufig wegen der Entfernungen zum Arbeitsplatz notwendig, eine

Für manche Alleinerziehende birgt die Erwerbsaufnahme nach dem SGB II Bezug unangenehme Überraschungen.

Mit der Erwerbstätigkeit können auch im negativen Sinne Veränderungen eintreten.

Monatsfahrkarte zu kaufen, deren Preise in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind und damit das Einkommen deutlich schmälern.

Um möglichst schnell Fahrtwege überbrücken zu können, die mit öffentlichem Personennahverkehr sehr langwierig sein können, müssen diese Familien über die Anschaffung eines Autos nachdenken, das wiederum mit größeren finanziellen Einbußen verbunden sein kann. Sowohl in Großstädten, aber gerade auch im ländlichen Raum sind die Verkehrsmittel nicht so dicht, wie es für Alleinerziehende notwendig wäre, um ihre Kinder nicht über Gebühr in den Kindertageseinrichtungen verbleiben zu lassen.

Unter Umständen müssen Alleinerziehende nach Arbeitsaufnahme höhere Beiträge für die Kinderbetreuung bezahlen, da sie dann nicht mehr als ALG-II-Bezieher/innen gelten – außer sie sind Aufstocker/innen, weil ihr Lohn nicht existenzsichernd ausgestaltet ist. Dies kann ein weiterer Grund sein, weshalb ihr Einkommen geschmälert ist.

Auch andere freiwillige Leistungen verschiedener Kommunen können aufgrund der Arbeitsaufnahme entfallen, so zum Beispiel das Sozialticket, das es in verschiedenen Kommunen gibt, oder der Familienpass, der Ermäßigungen für den Eintritt in Theater, Zoos, Schwimmbäder oder dergleichen Einrichtungen gewährt.

**Freiwillige
kommunale
Leistungen
können nach der
Arbeitsaufnahme
entfallen.**

7. Im Dschungel der Transferleistungen

Schwierig bis unüberschaubar wird die finanzielle Lage für Alleinerziehende in folgenden Lebenssituationen:

1. Alleinerziehende mit einer Erwerbstätigkeit und ergänzendem ALG II, so genannte „Aufstocker/innen“.
2. Alleinerziehende im ALG-II-Bezug, deren Kinder ein Einkommen haben, das ihren Bedarf deckt oder überschreitet.
3. Alleinerziehende in einer Ausbildung, sei es Schule, Studium, schulische oder berufliche Ausbildung.

Die entsprechenden Transferleistungen, die das ALG-II betreffen, sind:

- Wohngeld und das so genannte „Kinderwohngeld“
- Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss/Kindesunterhalt
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)

7.1 Alleinerziehende mit einer Erwerbstätigkeit, so genannte „Aufstocker/innen“, die noch ergänzend ALG-II erhalten

Derzeit werden viele Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ergänzend ALG-II erhalten von den ARGEN aufgefordert, einen Antrag auf Kinderzuschlag und Wohngeld zu stellen, mit dem Ziel aus dem Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende herauszukommen. Diese Chance entspricht dem Wunsch vieler Alleinerziehender. Bei Betrachtung der Anspruchsvoraussetzungen dieser zwei gänzlich voneinander unabhängigen Sozialtransfer-Systeme wird schnell klar, dass es nur eine sehr kleine Gruppe von Alleinerziehenden geben wird, die über diese Leistungen vom ALG-II-Bezug unabhängig werden kann.

Erhält ein Kind Einkünfte (Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Kindergeld wird nicht angerechnet), so ist der maximale Kinderzuschlag von 140 Euro um diese Summe zu kürzen. In der Praxis heißt das, Kinder, die Kindesunterhalt über 140 Euro erhalten und Kinder, die über fünf Jahre alt sind und den Unterhaltsvorschuss von 158 Euro erhalten, haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag. Kinder bis zum 6. Lebensjahr, die den Unterhaltsvorschuss in Höhe von 117 Euro erhalten, könnten 23 Euro Kinderzuschlag beziehen. Wenn kein Kindesunterhalt gezahlt wird und/oder der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss nach 72 Monaten erschöpft ist, ergibt sich eine von mehreren Voraussetzungen, dass Alleinerziehende den Kinderzuschlag in Höhe von max. 140 Euro erhalten könnten. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss ist nach § 6a Abs. 3 Satz 3 BKGG nicht möglich.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Bezug des Kinderzuschlages ist die Höhe des Bruttoverdienstes. Nach der Novellierung des Kinderzuschlages im Oktober 2008 sollte der Zugang und damit die Überwindung der Abhängigkeit vom ALG-II-Bezug deutlich erleichtert werden. Ein Bruttoverdienst von 660 Euro sollte ausreichen, um den Kinderzuschlag zu erhalten. Mit 660 Euro ist es jedoch nicht möglich, vom SGB II unabhängig zu werden, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

Alleinerziehende erwerbstätige Mutter mit vierjährigem Kind, 414 Euro Warmmiete

Bedarfsberechnung:

Regelbedarf Mutter	359 Euro
Regelbedarf Tochter	215 Euro
Mehrbedarf	129 Euro
Kosten der Unterkunft	414 Euro
Bedarf insgesamt	1.114 Euro

Diese Alleinerziehende müsste ca. 1.550 Euro Brutto verdienen, um mit dem Kindergeld von 165 Euro, dem Unterhaltsvorschuss von 117 Euro und dem Kinderzuschlag von 23 Euro den Bedarf von 1.114 Euro zu decken. Anspruch auf Wohngeld hat sie aufgrund der Höhe des Einkommens nicht mehr.

**Aufstocker/innen:
Erwerbstätige,
die ergänzende
SGB II Leistungen
erhalten.**

**Beispiel:
Alleinerziehende
erwerbstätige
Mutter mit
4-jährigem Kind.**

Hätte das Kind dieser Alleinerziehenden keinen Anspruch mehr auf den Unterhaltsvorschuss, müsste sie nur ca. 1.250 Euro Brutto verdienen, da sie dann den Kinderzuschlag in Höhe von 140 Euro und Wohngeld von ca. 133 Euro erhalten würde, um ihren Bedarf von 1.114 Euro zu erreichen.

Je höher der Gesamtbedarf im Rahmen vom ALG-II, desto höher ist auch der erforderliche Verdienst zur Abdeckung dieses Bedarfes. Hierzu gehört auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende von 129 Euro.

7.2 Alleinerziehende im ALG-II-Bezug, deren Kinder ein Einkommen haben, das ihren Bedarf deckt oder überschreitet

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Der Bedarf errechnet sich aus dem jeweiligen Regelsatz und dem Prokopffanteil der Unterkunfts- und Heizkosten.

Vierorts werden derzeit Kinder durch die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen (i.d.R. Wohngeld) aus der Bedarfsgemeinschaft herausgerechnet. Es hat sich bereits der Begriff des „Kinderwohngeldes“ entwickelt. Übersteigt das Einkommen der Kinder durch Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Waisenrente und ggf. eigenes Einkommen ihren Bedarf, so sind sie nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, sondern begründen mit ihren Eltern und Geschwister eine Haushaltsgemeinschaft.

Eine besondere Rolle nimmt das Kindergeld ein. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II ist das Kindergeld nicht dem kindergeldberechtigtem Elternteil, sondern dem Kind zuzurechnen. Das gilt allerdings nur, wenn das Kind es zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt. Im Umkehrschluss heißt das: Nicht zur Deckung des Bedarfs benötigtes Kindergeld wird wiederum zu Einkommen des Kindergeldberechtigten.

Gegen diese Möglichkeit, kindbezogene Leistungen auf die Leistungsberechnung der Eltern anzurechnen, hat der VAMV deutlich protestiert. Diese „Zwitteranrechnung“ gibt es nur beim Kindergeld.

7.3 Alleinerziehende in einer Ausbildung

Eine qualifizierte nachhaltige Ausbildung ist für Alleinerziehende im ALG-II-Bezug nicht möglich. Dafür bietet das SGB-II aber eine Fülle von Maßnahmen: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die nachweislich selten in eine versicherungspflichtige Tätigkeit münden, Trainingsmaßnahmen in unterschiedlicher Qualität, Thematik und Dauer, oftmals eine nach der anderen. Umfassende Berichte belegen, wie notwendig die differenzierte Betrachtungsweise der Gruppe der Alleinerziehenden im ALG-II-Bezug ist. (IAB-Kurzbericht 2/2009, DGB Arbeitsmarkt aktuell 11/2008).

Kinder werden aus der Bedarfsgemeinschaft „herausgerechnet“.

Das SGB II bietet eine Fülle von Arbeitsbeschaffungs- und Trainingsmaßnahmen.

Die Differenzierung muss notwendigerweise auch ein differenziertes Angebot an Beratung und Qualifizierung nach sich ziehen. Die einzige schulische Qualifizierung die derzeit unter Beibehaltung des ALG-II-Bezuges möglich ist, ist das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Ansonsten wird der Bezug von ALG II gemäß § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, wenn eine Ausbildung dem Grunde nach mit existenzsicherndem BaföG oder BAB förderungswürdig wäre. Hinzu kommt eine Vielzahl von Sonderregelungen für Alleinerziehende, insbesondere für deren Kinder. Grundsätzlich aber gilt: BAB und BaföG sind eine elternabhängige Leistung, was für viele Alleinerziehende, unabhängig davon ob die Eltern leistungsfähig wären, eine hohe Hürde darstellt.

Der nachhaltige Qualifizierungsbedarf für Alleinerziehende reicht von mangelnden Lese- und Schreibkompetenzen, nicht vorhandenem Hauptschulabschluss, keine bzw. abgebrochene Berufsausbildung, veraltete Berufsausbildung, ungeliebte Berufsausbildung bis zum Abschluss eines Studiums. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialtransfer-Systeme, deren Komplexität, deren z.T. wechselseitiger Ausschluss überfordern Beratende und Betroffene.

Wenn eine Alleinerziehende eine qualifizierte Ausbildung beginnen und auch beenden will, so braucht sie viel Engagement, eine verlässliche und bezahlbare Kinderbetreuung und eine unkomplizierte Sicherung ihres Existenzminimums und das der Kinder.

Zwei Beispiele aus der Praxis:

- Eine 25 jährige Frau, Mutter zweier Kinder, Kinderbetreuung ist gesichert, abgebrochene Ausbildung als Arzthelferin, hoch engagiert und motiviert, möchte die Ausbildung in Teilzeit als Arzthelferin beenden. Aufgrund der Finanzierung (elternabhängiges BAB) und der geringen Unterstützung durch das Jobcenter ist sie jetzt für 400 Euro in einer Kantine beschäftigt.
- Eine allein erziehende Studentin mit einem Kind, ohne BaföG-Anspruch, ohne Unterstützung aus dem Elternhaus, kurz vor Abschluss als Lehramtsanwärterin, muss ihren Zusatzjob aufgeben, um das Abschlussexamen zu machen, erhält aus diesem Grund wegen fehlenden Einkommens auch kein Wohngeld mehr.

Es ist möglich, dass eine Alleinerziehende einen unqualifizierten 400 Euro Job aufnehmen muss und weiterhin im Hilfebezug verbleiben kann, aber eine qualifizierte Berufsausbildung, ob in Teilzeit oder Vollzeit, mit einer meist ähnlich hohen Ausbildungsvergütung, nicht unter Beibehaltung ihrer ergänzenden ALG-II-Bezüge antreten kann.

Eine allein erziehende Studentin erhält ALG-II, wenn sie sich exmatrikuliert (dann aber kein Examen machen kann), nicht aber wenn sie ein Urlaubssemester einreicht, um ihre Examensarbeit abzuschließen.

Eine Berufsausbildung oder ein Studium sind nach wie vor die sichersten Wege, einen qualifizierten Arbeitsplatz zu fin-

Die Vielzahl und Komplexität der Sozialtransfers überfordern Beratende und Betroffene.

Zwei Beispiele aus der Praxis.

den. Es müsste unter diesen Voraussetzungen eine Selbstverständlichkeit sein, in jedem Fall zunächst dafür zu sorgen, dass Arbeitsuchende in erster Linie eine berufsqualifizierende Ausbildung erhalten. Jede Trainingsmaßnahme oder die Stärkung von Soft Skills müssen demgegenüber nachrangig behandelt werden. Will eine Gesellschaft ihrem Anspruch lebenslangen Lernens gerecht werden, ist es unabdingbar, in nachhaltige Bildungsangebote zu investieren.

8. Fazit

Alleinerziehende bringen einerseits besondere Anforderungen an das Fallmanagement mit. Andererseits zeigt ihre hohe Arbeitsmarktbeteiligung, auch unter denen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, dass sie erwerbstätig sein wollen. Vor dem Hintergrund des politisch formulierten Anspruchs einer familiengerechten Arbeitswelt und der verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird angesichts der Situation Alleinerziehender die Herausforderung deutlich. Es kann nicht von einem familien- und geschlechtergerechten Arbeitsmarkt die Rede sein, wenn Alleinerziehende überproportional auf Transferleistungen angewiesen sind. Eine Reduktion des Anteils Alleinerziehender im SGB II kann daher auch als Indikator für eine bessere Familien-, Sozial- und Gleichstellungspolitik gelten.

Aus den vorangegangenen Ausführungen leitet der VAMV die folgenden zentralen Forderungen für das Fallmanagement für Alleinerziehende ab:

- Berücksichtigung der Erwerbsbiografie und der Lebensplanung von Alleinerziehenden
- Einbezug einer verlässlichen und ausbaufähigen Kinderbetreuung unter Berücksichtigung besonderer Konfliktsituationen
- Vorrang von qualifizierter Ausbildung vor kurzfristigen Maßnahmen
- Unterstützung von Alleinerziehenden beim Übergang in die Erwerbstätigkeit durch unterstützende Dienstleistungen

Darüber hinaus sind die folgenden Änderungen der Leistungen im SGB II und im Bundeskindergeldgesetz notwendig:

1. Keine Anrechnung des Kindergeldes auf den Bedarf von Erwachsenen
2. Finanzielle Abfederung des Überganges in die Erwerbstätigkeit
3. Anpassung des Kinderzuschlages an die finanzielle Situation der Kinder von Alleinerziehenden, das heißt keine Anrechnung von Unterhaltsleistungen

Forderungen des VAMV an das Fallmanagement.

Ein verbessertes Fallmanagement für Alleinerziehende, das ihnen eine langfristige und stabile Existenzsicherung ermöglicht, ist dafür von zentraler Bedeutung. Nach wie vor gibt es Friktionen zwischen Privat- und Sozialrecht. Arbeitsmarktpolitik und Sozialpolitik weisen für die Partizipation von Frauen und Müttern deutliche Mängel auf. Auch ein verbessertes Fallmanagement wird strukturelle Mängel nicht beheben, diese müssen weiterhin auf eine volle Gleichstellung ausgelegt werden.

Anhang: Literaturhinweise

Deutscher Gewerkschaftsbund: Alleinerziehende - am Arbeitsmarkt allein gelassen. Arbeitsmarkt aktuell 11/2008.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben vom 30.09.2009.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Fallmanagement im SGB II, 2009.

Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung: Kurzbericht - Warum Alleinerziehende es am Arbeitsmarkt besonders schwer haben, 2009.

Robert Koch Institut: Armut, soziale Ungleichheit und Gesundheit; Expertise des R.-Koch-Instituts zum 2. Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung, Berlin 2005.

Steffen, Johannes: Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von Hartz IV, 2009. Download unter: http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2009/2009_02_24_Alleinerziehende.pdf

Zur Vertiefung:

Positionspapier des deutschen Frauenrates zur Entgeltgleichheit, 2009: http://www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/infopool/informationen/dateien/091108_Positionspapier_Entgeltgleichheit.pdf

Ratgeber des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Arbeitslosengeld II, 2009: http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/sgbII_aufgabe3_komplett_web.pdf

VAMV LV NRW e.V. (Hrsg.): Alleinerziehende: zuverlässige und engagierte Mitarbeiter/innen. Gesucht – gefunden, 2010.

Impressum

Herausgeber:
Verband alleinerziehender
Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Hasenheide 70,
10967 Berlin

Autorinnen:
Sabina Schutter
Erika Biehn
Angela Jagenow
Margot Eidtmann
Antje Beierling
Christine Beu

© VAMV-Bundesverband
2010

download: www.vamv.de